

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 85/12 B

L 11 R 3888/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 15 R 5827/07 (SG Freiburg)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Mai 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l, den Richter Kalte n s t e i n
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 17. Januar 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das LSG Baden-Württemberg hat im Urteil vom 17.1.2012 einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil des LSG Verfahrensfehler geltend.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 2.5.2012 genügt der gesetzlich vorgeschriebenen Form nicht, denn sie hat den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels nicht ordnungsgemäß bezeichnet (§ 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 1. Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf einer angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (zum Ganzen s Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN).
- 6 Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Die Klägerin hat nicht aufgezeigt, dass sie einen entsprechenden (prozessordnungsgemäßen) Beweisantrag gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG gestellt und bis zuletzt vor dem Berufungsgericht aufrechterhal-



ten habe. Ein rechtskundig vertretener Beteiligter kann nur dann mit der Rüge des Übergehens eines Beweisantrags gehört werden, wenn er diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten hat oder das Gericht den Beweisantrag in seinem Urteil wiedergibt (*stRspr*, vgl. BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN). Nach Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG soll die Sachaufklärungsrüge die Revisionsinstanz nur dann eröffnen, wenn das Tatsachengericht vor seiner Entscheidung durch einen Beweisantrag ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass ein Beteiligter die Sachaufklärungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21; Nr 31 S 52).

- 7 Hierfür ist es nicht ausreichend, lediglich vorzutragen, in der Berufungsbegründung sei beantragt worden, "im Rahmen des § 103 SGG entsprechende medizinische Ermittlungen einzuleiten und ein Gutachten von Amts wegen aus internistischer Sicht und aus psychiatrischer Sicht einzuholen" (S 4 bzw S 8 *Beschwerdebegründung*). Denn die Klägerin hat versäumt darzulegen, dass sie einen formgerechten Beweisantrag - den aufgezeigten Maßstäben entsprechend - bis zuletzt aufrechterhalten bzw dass das LSG diesen in seinem Urteil erwähnt habe. Daran fehlt es auch, wenn die Klägerin das Berufungsurteil dahingehend zitiert: "Soweit der Klägervorteiler dennoch begehrt, von Amts wegen medizinische Ermittlungen einzuleiten, ein internistisches sowie ein psychiatrisches Gutachten einzuholen, musste der Senat dem nicht nachkommen; der Antrag wird deswegen abgelehnt" (S 8 *Beschwerdebegründung*). Denn wie die Klägerin selbst vorträgt, habe das LSG gerade offengelassen, ob es sich um einen förmlichen Beweisantrag oder nur um eine Beweisanregung gehandelt habe (aaO).
- 8 Soweit die Klägerin sinngemäß die Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 S 1 SGG) des LSG im Hinblick auf die dem Berufungsurteil zugrunde liegenden medizinischen Sachverständigengutachten angreift, kann sie von vornherein mit dieser Verfahrensrüge nicht gehört werden. Denn nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann die Nichtzulassungsbeschwerde nicht auf eine Verletzung von § 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden.
- 9 2. Wenn die Klägerin rügt, ihre Ausführungen seien im Berufungsverfahren nicht hinreichend berücksichtigt worden (S 1 und S 9 *Beschwerdebegründung*), und sie deshalb eine Gehörsverletzung (Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG) rügt, ist auch dieser Verfahrensfehler nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 10 Das Gebot der Wahrung des rechtlichen Gehörs verpflichtet das Gericht regelmäßig nur dazu, die Ausführungen von Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und bei seiner Entscheidung in Erwägung zu ziehen. Es ist erst verletzt, wenn sich klar ergibt, dass das Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung gar nicht erwogen worden ist (vgl. BVerfGE 65, 293, 295 f mwN = SozR 1100 Art 103 Nr 5 S 3 f;



BSG vom 25.2.1997 - 12 BK 17/96 - *Juris RdNr 5*; BSG vom 16.1.2007 - B 1 KR 133/06 B - *Juris RdNr 4 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Soweit die Klägerin bemängelt, das LSG sei ihren angekündigten Beweisanträgen nicht gefolgt, liegt - wie oben aufgezeigt - eine Sachverhaltsaufklärungsrüge vor, die unzureichend begründet ist.

- 11 Im Übrigen bemängelt die Klägerin, dass sich das LSG ihrem Vorbringen nicht angeschlossen habe. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs verpflichtet das Gericht jedoch nicht, der Rechtsansicht oder Beweiswürdigung eines Beteiligten zu folgen (*BVerfGE 64, 1, 12; BVerfGK 11, 203, 206 f*).
- 12 Soweit die Klägerin meint, eine Verletzung rechtlichen Gehörs liege bereits deshalb vor, weil das Berufungsgericht im Rahmen der Kostenentscheidung (§ 193 Abs 1 SGG) Ausführungen zur rechtsmissbräuchlichen Durchführung des Berufungsverfahrens gemacht habe, kann sie auch mit dieser Rüge nicht durchdringen. Es fehlt bereits an der Möglichkeit der Beeinflussung der Entscheidung in der Sache. Überdies hat das LSG nach dem Beschwerdevortrag im Rahmen des ihm eingeräumten Ermessens von der Verhängung von Gebühren nach § 192 Abs 1 S 1 Nr 2 SGG abgesehen.
- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 14 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

